

Kommunique

Fall von Vogelgrippe H5N1 in Großbritannien: die AFSCA ruft zu erhöhter Wachsamkeit auf

03/02/2007

Nach der Entdeckung der Vogelgrippe-Herde vom Typ H5N1 in zwei Gänsezuchtbetrieben in Ungarn und einer Putenzucht im englischen Suffolk ruft die AFSCA die belgischen Geflügelhalter zu höchster Wachsamkeit auf.

Obwohl bis zum heutigen Tag keine einziger Fall auf belgischem Territorium gemeldet wurde, weist die AFSCA alle gewerblichen Züchter in Belgien nachdrücklich auf ihre Pflichten hinsichtlich der Hygiene in ihren Betrieben hin und erinnert sie an die elementaren Hygienemaßnahmen, die respektiert werden müssen, um jede Einschleppung der Krankheit zu verhindern.

Es versteht sich von selbst, dass einige dieser Maßnahmen auch für private Züchter gelten, da es sich um eine ansteckende Krankheit handelt, die meldepflichtig ist.

1. Jeder Krankheitsverdacht muss einem anerkannten Tierarzt gemeldet werden, der gegebenenfalls die notwendigen Untersuchungen einleitet und die zuständige Kontrolleinheit der Föderalen Lebensmittelagentur AFSCA auf Provinzebene benachrichtigt.

Anmerkung: folgende Anzeichen sollten beachtet werden:

- Rückgang der Nahrungs- oder Wasseraufnahme von mehr als 20%
 - hohe Sterblichkeitsrate
 - Rückgang der Legeleistung von mehr als 5% während 2 Tagen.
2. Eine gute Hygiene im Betrieb ist die erste Maßnahme, die eingeleitet werden sollte, um die Einschleppung der Vogelgrippe und anderer Infektionskrankheiten zu vermeiden.
Zumindest folgende Minimalmaßnahmen sollten ergriffen werden:
 - Fußbäder mit einem zugelassenen Desinfektionsmittel an allen Ein- und Ausgängen der Hühnerställe, der Bruträume und des Betriebs;
 - Hygieneschleusen und betriebseigene Kleidung benutzen;
 - wenn möglich den Zugang von betriebsfremden Person zu den Zucht- und Bruträumen vermeiden.

Die AFSCA erinnert daran, dass jeder Vogelzüchter selbst für die Einhaltung der vorbeugenden Maßnahmen verantwortlich ist, die verhindern sollen, dass Tierseuchen in seinen Betrieb eingeschleust werden, und zählt auf die gewissenhafte Mitarbeit aller Beteiligten.

Besondere Aufmerksamkeit ist in den gefährdeten Zonen erforderlich, wo zahlreiche Wasser- oder Zugvögel angetroffen werden und das Risiko der Einschleppung des Vogelgrippe-Virus besonders hoch ist.

Folgende Maßnahmen gelten für diese Regionen:

- In allen gewerblichen Zuchtbetrieben, d.h. Geflügelzuchtbetrieben mit mehr als 200 Tieren oder mehr als 3 Laufvögeln, müssen alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Kontakt der Tiere mit Wildvögeln zu verhindern (Abschirmmaßnahmen).

- Das Füttern und Tränken von Geflügel, Tauben und Vögeln in gewerblicher und privater Haltung, muss entweder im Innern erfolgen oder aber im Freien an einem Ort, der jeden Kontakt mit Wildvögeln verhindert.
- Da in Gefangenschaft gehaltene Enten und Gänse als mögliches Reservoir für das Vogelgrippe-Virus gelten, müssen sie von anderem Geflügel getrennt gehalten werden.

Die Föderale Lebensmittelagentur AFSCA und die Experten der Europäischen Kommission verfolgen die Entwicklungen sehr genau, um jederzeit, falls erforderlich, die Vorbeugungsmaßnahmen auf der Basis wissenschaftlicher Analysen anzupassen.

Zur Erinnerung:

Alle Hygienemaßnahmen sind auf der Internetseite www.afsca.be unter der Rubrik "Vogelgrippe / grippe aviaire" aufgeführt.

<p>F.A.V.V. WTC III – Simon Bolivarlaan 30 – 1000 Brussel</p> <p>Meldpunt voor de consumenten: Tel 0800 13 550</p> <p>http://www.favv.fgov.be</p>	<p>A.F.S.C.A. WTC III – Bd. Simon Bolivar 30 – 1000 Bruxelles</p> <p>Pont de contact pour les consommateurs: Tel 0800 13 550</p> <p>http://www.afsca.fgov.be</p>
--	--